

Sportgerichtsordnung und Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des Bridgeclubs München-Planegg.V.

Die Mitgliederversammlung erläßt gemäß § 10 Abs. 1, 6. Spiegelstrich in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 9 sowie § 14 Abs. 2 und 14 der Satzung des Bridgeclubs München-Planegg e.V. (BCMP) die nachfolgende Sportgerichts- und Schieds- und Disziplinargerichtsordnung (SDGO).

Präambel

Die SDGO des BCMP hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im BCMP zu sorgen. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, Streitigkeiten möglichst gütlich zu schlichten. Das Gericht hat die SDGO anzuwenden, ist aber in der weiteren Verfahrensgestaltung frei.

1. Abschnitt: Gerichte und Parteien

§ 1 Zuständigkeit der Gerichte

Die Zuständigkeit des Sportgerichts ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der Satzung des BCMP, die des Schieds- und Disziplinargerichtes aus § 14 Abs. 2 der Satzung des BCMP.

§ 2 Besetzung der Gerichte

- (1) Die Mitglieder der Gerichte werden von der Mitgliederversammlung des BCMP mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des BCMP angehören.
- (2) Die Gerichte bestehen aus drei Richtern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Gericht wählt seinen Vorsitzenden in seiner konstituierenden Sitzung selbst. Das Gericht kann für jedes Verfahren einen anderen Richter zum Vorsitzenden wählen.
- (3) Scheidet ein Richter vor Ablauf seiner Amtszeit endgültig aus, so rückt der entsprechend der von der Mitgliederversammlung bestimmten Reihenfolge gewählte Ersatzrichter nach.
Stehen keine gewählten Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so bestimmen die übrigen Richter innerhalb von zwei Wochen einen Ersatzrichter. Können sich die übrigen Richter

nicht auf einen nachrückenden Richter einigen, so bestimmt der Vorstand des BCMP diesen aus der Gruppe der von den Richtern vorgeschlagenen Kandidaten.

- (4) Scheidet ein Richter aus seinem Amt aus, da er für ein konkretes Verfahren von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder verhindert ist, so tritt entsprechend Abs. 3 ein Ersatzrichter an seine Stelle. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählen die Mitglieder des Gerichts einen neuen Vorsitzenden.
Ist das Verfahren beendet und dieser Richter in einem weiteren Verfahren nicht mehr von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder verhindert, so ist er wieder gewählter Richter. Der nachgerückte Richter wird wieder erster gewählter Nachrücker.
- (5) Ein einmal begonnenes Verfahren wird mit dem nachgerückten Richter fortgesetzt und beendet.

§ 3 Ausschluß und Ablehnung von Richtern

- (1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:
- a) in Angelegenheiten, an denen er selbst mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war (§ 41 Nr. 3 ZPO);
 - d) in Angelegenheiten, in denen er als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
 - e) in Angelegenheiten, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
 - f) in Angelegenheiten, in denen er in einem früheren schiedsgerichtlichen Verfahren beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (a) Die Vorschriften der §§ 42 bis 48 ZPO finden entsprechende Anwendung.
 - (b) Gegen den Beschluß, durch den das Gesuch für unzulässig oder unbegründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 4 Parteifähigkeit, weitere Beteiligte

- (1) Partei in einem sportgerichtlichen Verfahren ist jede Person, die an einem Turnier des BCMP teilnimmt oder teilgenommen hat.
- (2) Partei in einem schieds- und disziplinargerichtlichen Verfahren können nur Mitglieder oder Organe des BCMP sein.
- (3) Ergibt sich während eines laufenden Verfahrens wegen desselben Sachverhaltes ein weiterer Beteiligter, so darf das Verfahren gegen diesen Beteiligten nur mit dessen Zustimmung fortgesetzt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist ein neues Verfahren einzuleiten.

§ 5 Vertretung der Parteien

- (1) Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Diese gelten nicht als Verfahrensbevollmächtigte.
- (2) Die Parteien eines Verfahrens können sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) In der mündlichen Verhandlung ist nicht mehr als ein Verfahrensbevollmächtigter je Partei zugelassen.

§ 6 Verfahrenskosten

- (1) Die Verfahrenskosten bestehen aus folgenden Positionen:
 - (a) die Kosten, die dem Gericht für die Betreuung des Verfahrens entstehen mit Ausnahme der Punkte b) bis d), jedoch nur bis zu dem Maximalbetrag der Verfahrensgebühr;
 - (b) die Kosten einer Rechtsberatung des Gerichts;
 - (c) die Kosten für Zeugenvernehmungen;
 - (d) die Kosten für Sachverständigengutachten;
 - (e) die Kosten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, soweit diese gegenüber dem Hauptsacheverfahren weitere Kosten verursacht haben.
- (2) Für ein Verfahren vor den Gerichten wird eine Verfahrensgebühr von DM 400,00 für die Betreuung des Verfahrens erhoben. Sind die tatsächlich entstandenen Gerichtskosten geringer, so werden sie erstattet.
Die Verfahrensgebühr wird auf die Kosten des Verfahrens angerechnet, sofern diese den Betrag der Verfahrensgebühr übersteigen und die Gerichtskosten nicht den Betrag der Verfahrensgebühr erreichen..
- (3) Die durch eine rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten zu tragen. Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Erstattung der Verfahrensgebühr sowie etwaig verauslagter Kosten für Zeugen und Sachverständigengutachten.
- (4) Wenn eine Partei teilweise obsiegt, teilweise unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Verfahrenskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.
Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Verfahrenskosten auferlegen, wenn das Teilunterliegen der anderen Partei im Verhältnis zum gesamten Streitgegenstand gering war und das Teilunterliegen keine Verfahrenskosten ausgelöst hat.
- (5) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß.

- (6) Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben.
- (7) Hat der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zur Einleitung des Verfahrens Veranlassung gegeben, so fallen dem Antragsteller die Verfahrenskosten zur Last, wenn der Antragsgegner den Anspruch sofort anerkennt.
- (8) Die Partei, die einen Termin oder eine Frist versäumt oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.
- (9) Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, die es geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.
- (10) Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden Kosten hat jede Partei auch im Falle ihres Obsiegens selbst zu tragen.
Sonstige Kosten, Verdienstausfall oder Vermögensnachteile der Parteien werden nicht erstattet.
- (11) Das Gericht setzt die Kosten in einem Kostenfestsetzungsbeschuß fest. Der Kostenfestsetzungsbeschuß ist zu begründen.
- (12) Kostenfestsetzungsbeschuß im sportgerichtlichen Verfahren ist nur anfechtbar, wenn die Beschwer mindestens DM 500,00 beträgt; im schieds- und disziplinargerichtlichen Verfahren ist er unanfechtbar.

2. Abschnitt: Verfahren

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (2) Mit Einreichung des Antrags ist die Verfahrensgebühr zu entrichten. Andernfalls wird der Antrag durch Beschluß des Vorsitzenden des Gerichts als unzulässig verworfen. Der Beschluß ist unanfechtbar.
- (3) Die Antragsschrift soll enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien;
 - (b) die Anträge, die die Partei in der Verhandlung zu stellen beabsichtigt,
 - (c) die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 - (d) die Erklärungen über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;

- (e) die Bezeichnung der Beweismittel, derer sich die Partei bedienen will, sowie die Erklärung über die vom Gegner bezeichneten Beweismittel.

Hierbei sind auf die im Schriftsatz Bezug genommenen Urkunden in Urschrift oder Kopie beizufügen.

§ 8 Einreichen von Schriftsätzen

Die Parteien haben den Schriftsätzen, die sie bei Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beizufügen. Das gilt nicht für Anlagen, die dem Gegner in Urschrift oder Abschrift vorliegen.

§ 9 Mündlichkeit, schriftliches Verfahren

- (1) Die Parteien verhandeln über den Verfahrensgegenstand vor dem erkennenden Gericht mündlich.
Das Gericht kann ein schriftliches Vorverfahren anordnen.
- (2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerrufen ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald durch Beschluß den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Die Entscheidung des Gerichts ergeht schriftlich.
- (3) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich, soweit es sich um Mitglieder des BCMP sowie Organe des Bridge-Sportverbandes Südbayern e.V. oder des DBV handelt. Weiteren Personen kann die Teilnahme vom Vorsitzenden Richter gestattet werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Gericht durch Beschluß die Öffentlichkeit ausschließen. Der Beschluß hierüber ist unanfechtbar.

§ 11 Prozeßleitung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende stellt dem Gegner - spätestens mit der Ladung - eine Abschrift des Antrags zu.
- (2) Der Vorsitzende teilt den Parteien mit der Ladung die voraussichtliche Besetzung des Gerichts mit.

- (3) Der Vorsitzende hat den Verhandlungstermin vorzubereiten; er ist berechtigt, die Vorbereitung einem anderen Mitglied des Gerichts zu übertragen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er ist berechtigt, die Leitung zeitweilig einem anderen Mitglied des Gerichts zu übertragen.
- (5) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.
- (6) Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfend erörtert wird und die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen. Zu diesem Zweck hat er das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und Fragen zu stellen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (7) Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die für das Gericht in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bestehen.
- (8) Er hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
- (9) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 12 Beanstandung von Prozeßleitung oder Fragen

- (1) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitglied gestellte Frage von einer Partei als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß.
- (2) Die Beanstandung ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig, im schriftlichen Verfahren nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem letztmalig Schriftsätze eingereicht werden können.

§ 13 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten erscheint.
Im schieds- und disziplinargerichtlichen Verfahren ist das persönliche Erscheinen für den Bereich des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich anzuordnen.

- (2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei selbst zu laden, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Die Ladung bedarf der Zustellung; dies kann durch einfaches Schreiben nebst Antwortkarte unter Fristsetzung der Rücksendung erfolgen. Geht die Antwortkarte nicht binnen der gesetzten Frist beim Gericht wieder ein, ist mittels Einschreiben/Rückschein erneut zu laden.
- (3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist.
Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Bleibt eine Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, so kann auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält:
 - (a) den Ort und den Tag der Verhandlung;
 - (b) die Namen der Richter und des Protokollführers;
 - (c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung;
 - (d) die Namen der erschienenen Parteien, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen;
 - (e) die Angabe, daß öffentlich oder nicht-öffentlich verhandelt worden ist;
 - (f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung.
- (3) Im Protokoll sind festzustellen:
 - (a) Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich;
 - (b) die Anträge;
 - (c) die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien;
 - (d) die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
 - (e) die Verkündung von Entscheidungen;
 - (f) die Zurücknahme des Antrags
 - (g) der Verzicht auf Rechtsmittel;
 - (h) sonstige Vorgänge oder Äußerungen, sofern eine Partei deren Aufnahme in das Protokoll beantragt hat; das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß von der Aufnahme absehen, wenn es auf diese Feststellung nicht ankommt.
- (4) Der Inhalt des Protokolls kann in Kurzschrift oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden. In diesem Fall ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen.
- (5) Das Protokoll ist den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist das Protokoll nur vorläufig aufgezeichnet, so genügt es, wenn

die Aufzeichnungen vorgelesen oder vorgespielt werden. Im Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwände erhoben worden sind.

Soweit das Protokoll in Gegenwart der Parteien diktiert worden ist, kann auf ein Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder Abspielen verzichtet werden, wenn die Beteiligten nach Aufzeichnung darauf verzichten; der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

- (6) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Führt der Vorsitzende das Protokoll, wird dieses von allen Richtern unterschrieben.

§ 15 Zustellung gerichtlicher Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen des Gerichtes werden durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben/Rückschein zugestellt.
Bei persönlicher Übergabe oder Einwurf in den Briefkasten einer Partei ist Ort, Datum und Uhrzeit der Zustellung sowie die Unterschrift der Person des Zustellers auf der beim Gericht verbleibenden Urteils- oder Beschlußausfertigung anzubringen. Ist die Entscheidung an eine Dritte Person im Haushalt des Empfängers übergeben worden, ist der Name dieser Person ebenfalls zu vermerken.
- (2) Wird die Annahme einer Entscheidung verweigert, gilt die Entscheidung gleichwohl als zugestellt und setzt etwaige Rechtsmittelfristen in Lauf. Die Annahmeverweigerung ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Für verfahrensleitende Anordnungen und Beschlüsse kann sich das Gericht der Form des Empfangsbekennnisses bedienen. Das Gericht hat dem Adressaten mit der Anordnungs- oder Beschlußausfertigung eine ausreichend frankierte Antwortkarte beizufügen, auf der der Empfänger durch Datum und Unterschrift den Empfang bestätigen kann.

§ 16 Beweiserhebung, Zeugen, Sachverständige

- (1) Über streitige tatsächliche Vorgänge, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, kann Beweis erhoben werden.
- (2) Als Beweismittel sind zugelassen:
 - (a) Zeugenaussagen
 - (b) Sachverständigenbeweis
 - (b) Urkunden und sonstige Beweismittel
- (3) Die Beweisaufnahme soll nach Möglichkeit vor dem erkennenden Gericht stattfinden. Die Parteien haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.
- (4) Der Zeugenbeweis wird durch Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen angetreten, über die die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll.

- (5) Die vom Gericht an den Zeugen formlos zu übersendende Ladung muß enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien;
 - (b) den Gegenstand der Vernehmung;
 - (c) die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch diese Ordnung angedrohten Ordnungsmittel in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen. Die Anweisung ergeht als Aufforderung in den Fällen, in denen § 17 Abs. 2 SDGO nicht angewandt werden kann.
- (6) Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfragen anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet.
- (7) Geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihr persönliches Erscheinen entstandenen Auslagen. Die Reisekosten werden nach den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ungeladene, aber präsenzte Zeugen haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (8) Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die dem Verein durch Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung nachgeholt werden kann, ohne daß dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts das Verfahren verzögert wird.
- (9) Auf das Zeugnisverweigerungsrecht finden die §§ 383 bis 386 ZPO entsprechende Anwendung.
- (10) Bleibt ein Zeuge, der ordnungsgemäß geladen war, der Verhandlung fern, so kann das Verfahren ohne dessen Vernehmung fortgesetzt werden, ohne daß ein neuer Termin anberaumt wird.
- (11) Auf den Sachverständigenbeweis finden die Absätze 4 bis 10 entsprechende Anwendung. Die Auswahl des Sachverständigen trifft das Gericht. Beantragt eine Partei die Erstellung eines Gutachtens, so ist Absatz 8 entsprechend anzuwenden. Ist zwischen den Parteien ein Sachverhalt streitig, so kann das Gericht hierüber ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben; die Parteien sind dazu - gegebenenfalls zur Unstreitigstellung und Kostenvermeidung - vorab anzuhören.

§ 17 Ordnungsstrafen

- (1) Das Gericht kann in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluß eine Ordnungsstrafe bis DM 200,00 verhängen:
 - (a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen;
 - (b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren;
 - (c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

- (2) Ordnungsstrafen können nur gegen Verfahrensbeteiligte sowie solche Zeugen verhängt werden, die über ein Mitgliedsverein mittelbar Mitglied im DBV sind.

§ 18 Besondere Verfahrensbestimmungen des Sportgerichtes

- (1) Der Antrag gegen eine Entscheidung des Turniergerichts ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Turniergerichts beim Sportgericht einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Sportgericht kann bis zum Schluß der Beweis-aufnahme zurückgenommen werden. Die bisher entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluß des Vorsitzenden einzustellen. Ein erneuter Antrag zum selben Verfahrensgegenstand ist unzulässig.

§ 19 Besondere Verfahrensbestimmungen des Schieds- und Disziplinargerichtes

- (1) Schiedsgerichtsverfahren
 - (a) Das Schiedsgerichtsverfahren besteht aus einem Schlichtungs- und erforderlichenfalls einem Klageverfahren; beide Verfahren bilden eine Einheit. Dem Klageverfahren hat ein Schlichtungsversuch voranzugehen.
 - (b) Das Schlichtungsverfahren dient der gütlichen und möglichst vergleichsweisen Beendigung des Verfahrens.

Das Gericht erörtert mit den Parteien den Sach- und Streitstand, ohne hierbei Zeugen und Sachverständige zu hören. Der Inhalt der Erörterung ist nicht zu protokollieren, sofern nicht eine Partei die - auch teilweise zulässige - Protokollierung beantragt.

Ist das Gericht der Auffassung, daß der Streitgegenstand umfassend erörtert worden ist, und sind die Parteien zu einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens nicht bereit, so zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, um den Parteien anschließend einen Schlichterspruch vorzulegen, der den Interessen beider Parteien und denen des BCMP gerecht wird.
 - (c) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, über die Annahme des Schlichterspruchs zu beraten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die mündliche Verhandlung in dem anberaumten Termin nach Möglichkeit beendet werden soll.
 - (d) Wird der Schlichterspruch des Gerichts von einer oder beiden Parteien abgelehnt, so wird das Verfahren unmittelbar als Klageverfahren fortgesetzt.
- (2) Ist dem Antragsgegner der Antrag zugestellt worden, so kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Antragsgegners eingestellt werden. Die Verfahrenseinstellung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß des Vorsitzenden. Ein erneuter Antrag zum selben Verfahrensgegenstand ist unzulässig.
- (3) Tritt eine Partei nach dem Ereignis, das Gegenstand des Verfahrens ist, aus dem BCMP aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen. Ein schiedsgerichtliches Verfahren ist eine sonstige Verpflichtung eines Mitglieds im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 Satzung des BCMP.

- (4) Das Gericht ist im Falle einer Verurteilung nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Überzeugung entscheiden, ob eine Disziplinarmaßnahme (§ 14 Abs. 7 Satzung BCMP) zu verhängen ist oder das Mitglied auszuschließen ist (§ 5 Satzung BCMP).

3. Abschnitt: Urteil und Beschluß

§ 20 Urteil

- (1) Die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergeht, sofern in dieser Ordnung nichts anderes vorgesehen ist. Beratung und Abstimmung über das Urteil sind geheim.
- (2) Das Urteil hat zu enthalten:
- (a) Tag, Ort und Art (öffentlich oder nicht-öffentlich) der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung;
 - (b) Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe;
 - (c) Kostenentscheidung;
 - (d) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter
- (3) Das Urteil ist schriftlich zu begründen
- (a) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriff- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf die Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
 - (b) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.
- (4) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Entscheidung leitend gewesen sind.
- (5) Ist ein Richter an der Unterschriftsleistung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem älteren beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.
- (6) Das Urteil ist den Parteien zuzustellen. Dem Vereinsvorstandsmitglied für das Ressort Rechtsangelegenheiten ist eine Abschrift der instanzabschließenden Entscheidung auszuhandigen..

§ 21 Beschluß

- (1) Sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluß.
- (2) Beschlüsse sind nur zu begründen, sofern damit eine instanzabschließende Entscheidung ergeht oder diese Ordnung dies vorsieht.

§ 22 Verkündung, Rechtskraft

- (1) Das Urteil wird in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Das Gericht kann auch beschließen, daß die Entscheidung schriftlich ergeht; in diesem Fall gilt das Urteil mit wirksamer Zustellung als verkündet.
- (2) Die Rechtskraft der Entscheidung im sportgerichtlichen Verfahren tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft und die Vollziehbarkeit der Entscheidung wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts werden mit der Verkündung rechtskräftig. Geldstrafen werden mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.
- (4) Verfahrenskosten werden mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses fällig.

4. Abschnitt: Rechtsmittel, Wiederaufnahme und Gnadenakte

§ 23 Rechtsmittel im sportgerichtlichen Verfahren

- (1) Das Sportgericht kann die Berufung zum Sportgericht des Bridge-Sportverbandes Südbayern e.V. zulassen. Die Berufung ist in der Regel zuzulassen, sofern der Einspruch gegen die Entscheidung des Turnierleiters nicht bereits vom Turniergericht als frivol zurückgewiesen wurde. Der Beschluß über die Zulassung ist unanfechtbar.
- (2) Die Berufung gegen eine Entscheidung des Sportgerichts des BCMP ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Sportgericht des Bridge-Sportverbandes Südbayern e.V. einzulegen. Die Einlegung der Berufung beim Sportgericht des BCMP ist nicht fristwährend.

§ 24 Rechtsmittel im schieds- und disziplinargerichtlichen Verfahren

- (1) Gegen eine Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts ist kein vereins- oder verbandsinternes Rechtsmittel gegeben. Es ist der ordentliche Rechtsweg unmittelbar eröffnet.

- (2) Der Gang vor die ordentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollziehbarkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 25 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag des Betroffenen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands des BCMP möglich. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Dieser soll dem Antrag nur dann stattgeben, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen werden, die eine Änderung der getroffenen Entscheidung wahrscheinlich machen, und wenn die für den Betroffenen eingetretenen Nachteile ein neues Verfahren als angemessen erscheinen lassen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4) Im Organschiedsgerichtsverfahren gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Im Wiederaufnahmeantrag sind neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel glaubhaft zu machen.

§ 26 Ausübung des Gnadenrechts

- (1) Eine vom Schieds- und Disziplinargericht erlassene Disziplinarmaßnahme kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch den Vereinsvorsitzenden im Gnadenwege ermäßigt oder ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß eines Mitglieds.
- (2) Soweit ein Vorstandsmitglied betroffen ist, steht das Begnadigungsrecht der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Das Gnadengesuch ist beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Dieser kann vom Gericht eine Stellungnahme anfordern.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden ist kein Rechtsmittel möglich.

5. Abschnitt: Einstweiliger Rechtsschutz und Vollstreckung

§ 27 Einstweilige Anordnung

- (1) Einstweilige Anordnungen sind auf Antrag zulässig
 - (a) in bezug auf den Verfahrensgegenstand, wenn zu befürchten ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte;

- (b) zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis, sofern diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen zur Sicherung des Rechtsfriedens nötig erscheint.
- (2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Eine Entscheidung ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Urteil, andernfalls durch Beschluß. Gegen diese Entscheidungen ist kein Rechtsmittel statthaft.
- (3) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen. In diesen Fällen kann der Vorsitzende anstatt des Gerichts entscheiden.
- (4) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.
- (5) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Gericht anzuordnen, daß die Partei, die die einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Antrag gemäß § 7 SDGO zu stellen hat. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist die Aufhebung der einstweiligen Anordnung durch Beschluß auszusprechen.
- (6) Haben sich die Umstände, wegen derer die einstweilige Anordnung ausgesprochen wurde, verändert, so kann die Aufhebung der einstweiligen Anordnung beantragt werden.
- (7) Eine Schadensersatzpflicht wegen ungerechtfertigt erwirkter einstweiliger Anordnung besteht nicht.
- (8) Die Kostenentscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Falle des Absatz 5 Satz 2 ist eine Verfahrensgebühr von DM 150,00 festzusetzen, soweit nicht nachweislich höhere Verfahrenskosten entstanden sind.

§ 28 Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen Wahrnehmung der Interessen des Vorstands

- (1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen obliegt dem Vorstand des BCMP. Dieser kann die Durchsetzung auf das für das Ressort "Rechtsangelegenheiten" zuständige Vorstandsmitglied zum alleinigen Vollzug übertragen.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluß die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder Ordnungen des BCMP in Bezug auf sport- oder schieds- und disziplinar-gerichtliche Angelegenheiten übertragen sind, auf das für das Ressort „Rechtsangelegenheiten“ zuständige Vorstandsmitglied übertragen.

6. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 20.01.2000 in Kraft.